

## **VR-K-Nr. 04-VRV 2015**

### **Empfehlung VR-Komitee vom 19. November 2019 zur Umsetzung**

#### **Geringwertige Wirtschaftsgüter**

Im § 11 (Auszahlungs- und Einzahlungsgruppen im Finanzierungsvoranschlag) ist in Abs. 4 geregelt, dass als Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit Auszahlungen aus dem Zugang von Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen, sofern deren Wert 400 Euro übersteigt, sowie aus dem Zugang von Beteiligungen zu verstehen ist.

§ 24 (Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte) Abs. 5 sieht vor, dass Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte, die einer Wertminderung durch Abnutzung unterliegen, auf ihre Nutzungsdauer linear abzuschreiben sind. Geringwertige Wirtschaftsgüter können vom Ansatz in der Vermögensrechnung ausgenommen werden.

Die Grenze von 400 Euro wurde in der VRV 2015 in Anlehnung an die damals gültige Grenze der geringwertigen Wirtschaftsgüter auf Grundlage von § 13 EStG festgesetzt.

In der Zwischenzeit wurde vom Nationalrat das Steuerreformgesetz 2020 ([https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/II/00687/fname\\_766625.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/II/00687/fname_766625.pdf)) beschlossen, in dem in § 13 die Grenze der geringwertigen Wirtschaftsgüter von 400 auf 800 Euro erhöht wurde.

Da § 11 Abs. 4 VRV 2015 mit der GWG-Grenze von § 13 EStG zusammenhängt, besteht Anpassungsbedarf in der VRV 2015. Länder und Gemeinden sollen die gleichen Rahmenbedingungen erhalten, wie sie alle anderen Marktteilnehmer auch nutzen können. Eine Beibehaltung der Grenze von 400 Euro in der Finanzierungsrechnung würde zu einem erhöhten Mehraufwand und zusätzlichen Fehlerquellen führen, da die Länder und Gemeinden gleichzeitig auch die Grenze von 800 Euro für die steuerliche Absetzung der geringwertigen Wirtschaftsgüter einhalten müssten.

#### **Empfehlung des VR-Komitees**

**Im Sinne der Verwaltungsökonomie wird den Ländern und Gemeinden bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie bei den laufenden Geschäftsfällen ab dem Jahr 2020 empfohlen, Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, Auszahlungen aus dem Zugang von Sachanlagen und von immateriellen Vermögensgegenständen, sofern deren Wert **800 Euro** übersteigt, sowie aus dem Zugang von Beteiligungen in der Finanzierungsrechnung vorzusehen.**

**In der nächsten Novelle zur VRV 2015 werden das Bundesministerium für Finanzen sowie die Präsidentin des Rechnungshofes ersucht, § 11 Abs. 4 dahingehend zu ändern, dass anstelle eines fixen Eurobetrages ein Verweis auf die jeweils gültige Grenze der geringwertigen Wirtschaftsgüter im EStG vorgesehen wird.**